



GEMEINDE WALD AR

**Reglement Spezialfinanzierung
Alters- und Pflegeheim Obergaden
(APHO)**

Der Gemeinderat:	14. Oktober 2024
Volksabstimmung:	24. November 2024
Inkraftsetzung:	01. Januar 2025

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Gestützt auf das Gesundheitsgesetz Art. 5 Abs. 1 a sind die Gemeinden für die Sicherstellung der Versorgung mit Alters- und Pflegeheimen zuständig.
- ² Die Gemeindeordnung definiert die Aufgaben des Gemeinderates (Art. 15 Abs. c und d):
 - Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts
 - Entwurf von Erlassen und Beschlüssen zu Handen der Einwohnergemeinde
- ³ Dieses Reglement bezweckt die transparente Darstellung der wirtschaftlichen Belange des Alters- und Pflegeheims Obergaden (APHO).

Art. 2 Grundlagen

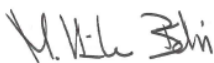
- ¹ Die Aufsicht über die Führung des Heimes wird vom Amt für Soziales Kanton AR und der Heimkommission gemäss Reglement der Heimkommission wahrgenommen.
- ² Das APHO ist ein Betrieb der Gemeinde Wald AR. Die abschliessende Verantwortung liegt beim Gemeinderat.
- ³ Das Leitbild, das Organigramm, das Geschäftsreglement Heimkommission, der Mietvertrag, die Hausordnung und das Pflichtenheft Geschäftsführung regeln operative Belange.
- ⁴ Das APHO beherbergt, betreut und pflegt Menschen, die der entsprechenden Dienstleistungen bedürfen. Es besteht keine Aufnahmepflicht.

Art. 3 Spezialfinanzierung

- ¹ Die Buchhaltung wird durch die Verwaltung der Gemeinde Wald AR geführt.
- ² Spenden, Zuwendungen und Legate werden separat gebucht und entsprechend einer allfälligen Zweckbestimmung verwendet.
- ³ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltgesetzes.
- ⁴ Das APHO finanziert sich grundsätzlich selbst mit den Einnahmen aus Pension und Pflegeleistungen sowie weiteren Dienstleistungen. Es wird daher für das APHO in der Gemeinderechnung eine Spezialfinanzierung im Eigenkapital geführt.
- ⁵ Sämtliche Erträge und Aufwände des APHO werden in der Spezialfinanzierung dargestellt.
- ⁶ Für die Berechnung der Mietkosten wird der aktuelle Assekuranzwert beigezogen. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt und orientiert sich am Referenzzinssatz.
- ⁷ Der Gemeinderat legt Grenzwerte fest, für die Bildung von Kapital resp. für die Unterdeckung. Wenn das APHO mittelfristig nicht in der Lage ist, seine Kosten durch Einnahmen eigenwirtschaftlich zu decken, ist das resultierende Defizit durch den Steuerhaushalt zu tragen.

Art. 4 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat: 14. Oktober 2024
Volksabstimmung: 24. November 2024
Inkraftsetzung: 01. Januar 2025



Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin



Enza Welz
Vize-Präsidentin
Präsidentin Heimkommission



Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin